

Beglaubigte Abschrift

3 O 456/18



Landgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher &
Partner, Detmolder Straße 120 a, 33604
Bielefeld,

gegen

1. die Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. d.
Vorstandsvorsitzenden, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
2. die SKODA Auto Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Max-Planck-Straße 3 - 5, 64331 Weiterstadt,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1: Rechtsanwälte KSP Kanzlei Dr.
Seegers, Dr. Frankenheim
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Kaiser-
Wilhelm-Str. 40, 20355 Hamburg,
zu 2:
Rechtsanwälte Noerr LLP, Jungfernstieg 51,
20354 Hamburg,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 24.07.2019
durch den Richter am Landgericht Steiling als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 10.870,90 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten oberhalb des jeweils gültigen Basiszinssatzes seit dem 10.10.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Škoda Yeti mit der Fahrzeugidentifikationsnummer TMBJ [REDACTED] 2 mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1) in Annahmeverzug mit der Rücknahme des Fahrzeugs Škoda Yeti mit der Fahrzeugidentifikationsnummer TMBJ [REDACTED] befindet.

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, den Kläger von den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.100,51 EUR freizustellen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 1) verpflichtet ist, dem Kläger alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das Fahrzeug Škoda Yeti mit der Fahrzeugidentifikationsnummer TMBJ [REDACTED] zusammenhängen, zu ersetzen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) zu jeweils 42 % sowie die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2). Die Beklagte zu 1) trägt die Gerichtskosten und ihre außergerichtlichen Kosten zu jeweils 58 %.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger erwarb aufgrund einer Bestellung vom 03.11.2014 das Fahrzeug Škoda Yeti mit der Fahrzeugidentifikationsnummer TMBJ [REDACTED] 2 von dem Herrn [REDACTED] zu einem Kaufpreis in Höhe von insgesamt 16.000,00 EUR. Die Laufleistung betrug 10 km. Herstellerin des Fahrzeugs war die Auto a.s. mit Sitz in Mladá Boleslav in Tschechien. In das Fahrzeug war ein Motor EA 189 eingebaut. In der Motorsteuerung hatte die Beklagte zu 1) als Entwicklerin des Motors eine Software eingebaut, die erkennt, ob sich das Fahrzeug in einer standardisierten Testsituation befindet und dann in einen bestimmten Betriebsmodus schaltet. In diesem Modus ist die Abgasrückführung höher, so dass der Stickstoffausstoß geringer ist. Im normalen Fahrbetrieb ist die Abgasrückführungsrate im Vergleich zum Prüfstand geringer. Das Kraftfahrtbundesamt ordnete gegenüber der Beklagten zu 1) mit Bescheid vom 15.10.2015 den Rückruf der betroffenen Fahrzeuge mit dem Motor EA 189 an, um die aus Sicht des Bundesamts vorliegenden unzulässigen

Abschaltvorrichtungen zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit zu ergreifen.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 25.09.2018 forderte der Kläger die Beklagten zur Rückabwicklung des Kaufvertrages und Zahlung von 18.486,36 EUR bis zum 09.10.2018 auf. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Der Kläger behauptet, dass neben zahlreichen Führungskräften, leitenden Managern und Ingenieuren auch mehrere Vorstände und der damalige Vorstandsvorsitzende der Beklagten zu 1) von dem Einbau und dem Einsatz der Software gewusst hätten. Die Beklagte zu 2) habe den Motor gemeinsam mit der Beklagten zu 1) entwickelt und das Fahrzeug nach Deutschland importiert. Am 24.07.2019 habe die Laufleistung bei 80.149 km gelegen.

Der Kläger ist der Ansicht, der Schaden bestehe darin, dass er ein Geschäft abgeschlossen habe, das er bei Kenntnis der Sachlage nicht getätigt hätte. Die Naturalrestitution müsse deshalb dahin gehen, dass er so gestellt würde, als hätte er das Fahrzeug nicht gekauft. Die Beklagten hätten arglistig getäuscht, betrogen und gegen die guten Sitten verstoßen.

Der Kläger beantragt,

- 1) die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger 18.486,36 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten oberhalb des jeweils gültigen Basiszinssatzes seit dem 09.10.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Škoda Yeti mit der Fahrzeugidentifikationsnummer TMBJ [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], dessen Rücküberweisung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel,
- 2) festzustellen, dass sich die Beklagten in Annahmeverzug mit der Rücknahme des im Antrag zu 1) aufgeführten Fahrzeugs befinden,
- 3) die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, den Kläger von den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.100,51 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.10.2018 freizustellen,
- 4) festzustellen, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, dem Kläger alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1) genannte Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, dem Kläger stünden keine Schadensersatzansprüche zu, da sie weder getäuscht, noch sonst unwahre und irreführende Tatsachen bekannt gegeben habe.

Die Beklagten sind der Ansicht, das Landgericht Bielefeld sei örtlich unzuständig.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist hinsichtlich der Beklagten zu 1) überwiegend begründet und hinsichtlich der Beklagten zu 2) unbegründet.

I. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Bielefeld ergibt sich aus § 29 Abs. 1 ZPO bzw. § 32 Abs. 1 ZPO. Insoweit ist auf den Belegenheitsort der Sache im Bezirk des erkennenden Gerichts abzustellen.

II. Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 1) einen Anspruch auf Zahlung von 10.870,90 EUR Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs gemäß §§ 826, 31 BGB.

Die Beklagte zu 1) hat dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden im Sinne der §§ 826, 31 BGB zugefügt.

Durch die Handlung der Beklagten zu 1) hat der Kläger einen Vermögensschaden erlitten. Dieser besteht darin, dass er in Unkenntnis der nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware das in Rede stehende Fahrzeug erworben und damit einen ihm wirtschaftlich nachteiligen Vertrag abgeschlossen hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob durch Kauf des Fahrzeugs für den Kläger ein messbarer Vermögensnachteil durch einen entstehenden Wertverlust des Fahrzeugs eintritt. Ein Schaden im Sinne des § 826 BGB ist nämlich nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses und jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (vgl. BGH, Urt. v. 19.07.2004, Az. II ZR 402/02). Der gemäß § 826 BGB ersatzfähige Schaden wird dabei weit verstanden und beschränkt sich gerade nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter. Erfasst wird ganz allgemein jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage. In Parallele zur Betrugsdogmatik hat auch der Schadensbegriff des § 826 einen subjektiven Einschlag. Insbesondere werden auch solche Fälle erfasst, die im Strafrecht unter dem Stichwort des Eingehungsbetrugs gewürdigt werden. Das Vermögen wird nicht nur als ökonomischer Wert geschützt, sondern zugleich auch die auf das Vermögen bezogene Dispositionsfreiheit des jeweiligen Rechtssubjekts (vgl. LG Paderborn, Urt. v. 07.04.2017, Az. 2 O 118/16).

Dass es sich bei diesem Vertrag um einen für den Kläger wirtschaftlich nachteiligen handelt, ergibt sich bereits daraus, dass kein verständiger Kunde ein Fahrzeug er-

werben würde, das mit einer gesetzeswidrigen Software ausgestattet ist. Der Käufer müsste deshalb jedenfalls mit Problemen für den Fall der Entdeckung der Manipulation durch das Kraftfahrtbundesamt rechnen (vgl. LG Hildesheim, Urt. v. 17.01.2017, Az. 3 O 139/16; LG Kleve, Urt. v. 31.03.2017, Az. 3 O 252/17). Der Käufer eines Fahrzeugs kann und muss nicht davon ausgehen, dass die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine Software installiert worden ist, die dafür sorgt, dass der Prüfstandlauf erkannt und über eine entsprechende Programmierung der Motorsteuerung in gesetzlich unzulässiger Weise insbesondere der Stickoxidausstoß reduziert wird (vgl. LG Paderborn a.a.O.).

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die in Rede stehende Programmierung der Motorsteuerungssoftware auch gesetzeswidrig, weil sie gegen europäisches Recht verstößt. Der Verstoß erfolgt hier gegen Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Nr.10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (vgl. LG Ellwangen, Urt. v. 10.06.2016, Az. 5 O 385/16; LG Köln, Urt. v. 07.10.2016, Az. 7 O 138/16; LG Paderborn, a.a.O.; LG Hildesheim, a.a.O.). Nach diesen Vorschriften ist eine Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, unzulässig. Danach ist eine Abschaltvorrichtung ein Konstruktionsteil, das in der Lage ist, einen beliebigen Teil des Emissionskontrollsystems zu deaktivieren, so dass die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird. Bei verständiger Auslegung ist die von der Beklagten zu 1) installierte Programmierung als Abschaltvorrichtung anzusehen. Denn sie setzt die zu einem geringeren Stickoxidausstoß führende, ausschließlich für den Prüfstand bestimmte Programmierung der Motorsteuerung im Modus 1 für den Fahrbetrieb auf der Straße außer Kraft; mit der Folge, dass der Stickoxidausstoß im Fahrbetrieb auf der Straße höher ist als auf dem Prüfstand. Umgekehrt wird die im normalen Fahrbetrieb wirksame Programmierung, etwa für die Abgasrückführung, auf dem Prüfstand außer Kraft gesetzt, indem die Motorsteuerung den sogenannten Modus 0, nämlich den Betriebszustand für den normalen Fahrbetrieb auf der Straße, zu Gunsten eines ausschließlich für den Prüfstandbetrieb bestimmten Modus abschaltet. Dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich eine Einwirkung auf das Emissionskontrollsystem vorhanden ist oder aber lediglich eine Einwirkung auf einen innermotorischen Vorgang erfolgt. Schon die Testzykluserkennung in Verbindung mit einer ausschließlich im Testzyklus erfolgenden Einwirkung auf die Abgasrückführung ist ein Verstoß gegen das Verbot von Abschaltvorrichtungen (vgl. LG Hildesheim, a.a.O.). Dementsprechend hat auch das Kraftfahrt-Bundesamt mit bestandskräftigem Bescheid vom 15.10.2015 festgestellt, dass es sich bei der von der Beklagten verwendeten Software um eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne des Unionsrechts handele und den verpflichtenden Rückruf der betroffenen Fahrzeuge angeordnet. Soweit die Beklagten dennoch - jedenfalls in diesem Rechtsstreit - die Ansicht vertreten, dass es sich bei der verwendeten "Optimierungssoftware" nicht um eine unzulässige

Abschalteinrichtung handele und hierzu insbesondere darauf abstellt, dass das Abgasrückführungssystem nicht "im normalen Fahrzeugbetrieb" auf das Emissionskontrollsystem einwirke, ist dem nicht zu folgen. Eine Schadstoffmessung auf dem Prüfstand ist nur sinnvoll und lässt einen Vergleich von Fahrzeugen verschiedener Hersteller nur dann zu, wenn das zu testende Fahrzeug gerade hinsichtlich der Abgasbehandlung dem Zustand entspricht, der auch auf der Straße gegeben ist. Ansonsten würden Tricks und Manipulationen jedweder Art Tür und Tor geöffnet und eine Vergleichbarkeit selbst unter den dem realen Fahrbetrieb fernem, genormten Prüfstandbedingungen wäre nicht mehr herzustellen. Eine ausschließlich auf den Testzyklus zugeschnittene Programmierung der Abgasbehandlung kann deshalb nur als unzulässige Umgehung der einschlägigen Vorschriften angesehen werden (vgl. insgesamt LG Offenburg, Urt. v. 12.05.2017, Az. 6 O 119/16; LG Hildesheim, a.a.O.; BGH, Beschl. v. 08.01.2019, Az. VIII ZR 225/17).

Die den Kläger schädigende Handlung der Beklagten liegt in dem Inverkehrbringen von Fahrzeugen mit Dieselmotoren, deren (gesetzeswidrige) Motorsteuerungssoftware so programmiert war, dass sie den Betrieb des Fahrzeugs auf einem Prüfstand im "Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ)" erkannte und die Abgasbehandlung in den sogenannten Modus 1 versetzte.

Die schädigende Handlung ist der Beklagten zu 1) nach § 31 BGB zuzurechnen. Die Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB in Verbindung mit § 31 BGB setzt voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat (vgl. BGH, Urt. v. 28.6.2016, Az. VI ZR 536/15), was der Kläger dazulegen - und gegebenenfalls zu beweisen - hat. Mit dem klägerischen Vortrag ist vorliegend - mangels wirksamen Bestreitens durch die Beklagte zu 1) - von einer Kenntnis der verfassungsmäßig berufenen Vertreter der Beklagten von der Manipulation der Motorsteuerungssoftware auszugehen. Der Kläger hat eine solche Kenntnis hinreichend substantiiert behauptet. Er hat keinen Einblick in die inneren Abläufe der Beklagten und kann deswegen dazu nicht weiter im Einzelnen vortragen, in welcher Organisationseinheit der Beklagten zu 1) die Entscheidung für die Entwicklung der Software gefallen ist und wann wem diese Entscheidung weiter zur Kenntnis gebracht wurde. Der Kläger hat naturgemäß keinerlei Einblick in die internen Entscheidungsvorgänge bei der Beklagten und ist auf Veröffentlichungen der Medien und auf Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen. Er hat den ihm insoweit zuzumutenden Vortrag erbracht. Prüfungsmaßstab ist damit lediglich, ob sein Vortrag ohne greifbare Anhaltspunkte ins Blaue hinein erfolgt (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl. 2018, vor § 284 Rn. 34). Dies ist zu verneinen, da es naheliegend ist, dass der millionenfache Einbau der Software nicht ohne Wissen des Vorstandes erfolgen konnte (vgl. LG Kleve, Urt. v. 31.03.2017, Az. 3 O 252/16; LG Offenburg, Urt. v. 12.05.2017, Az. 6 O 119/16; LG Hildesheim, a.a.O.).

Die klägerische Behauptung hat die Beklagte zu 1) nicht wirksam bestritten. Da es um Umstände geht, welche die interne Organisation der Beklagten zu 1) betreffen und in welche der Kläger keinen Einblick hat, konnte sich die Beklagte zu 1) nicht mit einem einfachen Bestreiten begnügen. Sie musste sich vielmehr gemäß §§ 138 Abs.

2, 4 ZPO im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast im Einzelnen zu der Frage, welches ihrer Organe Kenntnis von der Manipulation der Motorsteuerungssoftware hatte und das Inverkehrbringen entsprechender ausgerüsteter Motoren veranlasst hat, erklären. Dieser Vortrag ist der Beklagten auch zumutbar. Im Gegensatz zu dem Kläger hat die Beklagte zu 1) jede Möglichkeit, die in ihrem Unternehmen im Zusammenhang mit der Programmierung und Implementierung der streitgegenständlichen Software abgelaufenen Vorgänge und Entscheidungsprozesse darzulegen, um es so dem Kläger zu ermöglichen, die ihm obliegende weitergehende Darlegung und den erforderlichen Beweis antritt vornehmen zu können.

Dieser sekundären Darlegungslast ist die Beklagte zu 1) nicht ausreichend nachgekommen. So lässt sie vortragen, dass ihr nach dem derzeitigen Stand ihrer internen Untersuchungen keine Erkenntnisse dazu vorlägen, dass Vorstandsmitglieder von der Entwicklung und dem Einsatz der Software Kenntnis gehabt hätten. Sie bestreite deswegen eine entsprechende Kenntnis. Nach dem derzeitigen Ermittlungsstand sei die Entscheidung, die Motorsteuerungssoftware zu verändern, von Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene auf nachgeordneten Arbeitsebenen getroffen worden (so zuletzt mit Schriftsatz vom 03.12.2017, Bl. 295 d.A.). Dieser Vortrag ist nicht ausreichend substantiiert und genügt den Vorgaben des § 138 Abs. 1 ZPO, wonach die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben haben, nicht. Es fehlen bereits jegliche Angaben dazu, welche konkreten Aufklärungsmaßnahmen überhaupt unternommen wurden, um die Initiatoren, Täter und Mitwisser der Manipulation namhaft zu machen. Dabei erläutert die Beklagte zu 1) auch nicht, woraus sich im Einzelnen ihre Einschätzung ergibt, die bisherigen Untersuchungen hätten keine Anhaltspunkte für eine Kenntnis des Vorstands ergeben. Die Entscheidungsprozesse in der Konzernstruktur der Beklagten zu 1) zum Einsatz der in Rede stehenden Software sind ebenso wenig vorgetragen wie eine Begründung dafür, dass trotz des erheblichen Zeitablaufs seit Bekanntwerden der Softwaremanipulation bis heute angeblich immer noch keine Ergebnisse der angeblich umfassend durchgeführten Untersuchung vorliegen. Zu einer substantiierten Darlegung hätte umso mehr Anlass bestanden, als es sich bei der Einführung einer manipulierten Motorsteuerungssoftware um eine wesentliche strategische Entscheidung mit erheblicher wirtschaftlicher Reichweite und – wie die wirtschaftlichen Folgen des sogenannten Abgasskandals zeigen – ebenso großen Risiken handelt. Dabei ist kaum anzunehmen, dass sie von einem am unteren Ende der Betriebshierarchie angesiedelten Entwickler in eigener Verantwortung getroffen und vor den Vorständen "verheimlicht" worden ist. Deshalb muss in der hier zur Entscheidung stehenden prozessualen Lage mangels substantiiert gegenteiliger Darlegung durch die Beklagte davon ausgegangen werden, dass diese Entscheidung vom Vorstand angeordnet oder doch jedenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist (vgl. LG Hildesheim, a.a.O.).

Die Schadenszufügung erfolgte auch vorsätzlich. Der Schädiger braucht nicht im Einzelnen zu wissen, wer der durch sein Verhalten Geschädigte sein wird. Er muss nur die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken könnte,

und die Art des möglichen Schadens vorausgesehen und gebilligt haben (vgl. BGH, Urt. v. 19.07.2004, Az. II ZR 402/02). Für den Vorstand der Beklagten zu 1) war aufgrund der – zu unterstellenden – Kenntnis vom Einbau der Software zwingend ersichtlich, dass damit Kunden Fahrzeuge erwerben würden, welche nicht ihren Vorstellungen entsprachen und objektiv mangelhaft waren. Die sich daraus ergebende Schädigung der Kunden hat die Beklagte damit billigend in Kauf genommen (vgl. LG Offenburg, a.a.O.).

Die Schädigung erfolgte auch sittenwidrig.

Objektiv sittenwidrig ist nach der Rechtsprechung eine Handlung, die nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggründen und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d.h. mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist. Ein Unterlassen ist dann sittenwidrig, wenn das geforderte Tun einem sittlichen Gebot entspricht. Es genügt nicht, dass das Verhalten gegen vertragliche Pflichten oder das Gesetz verstößt, unbillig erscheint oder einen Schaden hervorruft. Insbesondere ist die Verfolgung eigener Interessen bei der Ausübung von Rechten im Grundsatz auch dann legitim, wenn damit eine Schädigung Dritter verbunden ist. Hinzutreten muss nach der Rechtsprechung eine nach den Maßstäben der allgemeinen Geschäftsmoral und des als "anständig" Geltenden besondere Verwerflichkeit des Verhaltens, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 77. Aufl. 2018, § 826, Rn. 4 mwN). Das setzt eine besondere "Verwerflichkeit des Verhaltens" voraus, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann.

Dies ist vorliegend zu bejahen. Die Beklagte zu 1) hat in großem Umfang und mit erheblichem technischem Aufwand im Profitinteresse zentrale gesetzliche Umweltschutzvorschriften ausgehebelt und zugleich ihre Kunden getäuscht. Sie hat dabei nicht einfach nur gesetzliche Abgaswerte außer Acht gelassen, sondern mit der Abschaltvorrichtung zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist dieses Verhalten als Sittenverstoß zu bewerten. Zudem gilt der Grundsatz, dass eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses regelmäßig bereits die Sittenwidrigkeit begründet (vgl. BGH, Urt. v. 21.12.2004, Az. VI ZR 306/03; Urt. v. 28.06.2016, Az. VI ZR 536/15). Eine solche liegt vor. Die Beklagte zu 2) hat mit dem Inverkehrbringen des Fahrzeugs stillschweigend erklärt, dass dieses den gesetzlichen Vorschriften genügt, was tatsächlich nicht der Fall ist. Es handelte sich um eine bewusste Täuschung, da dieser Erklärungswert ihres Verhaltens und das entsprechende Verständnis der Fahrzeugerber ihr auch nicht verborgen geblieben sein kann. Die Beklagte zu 1) hat die Ahnungslosigkeit der Verbraucher bewusst zu ihrem eigenen Vorteil ausgenutzt.

In subjektiver Hinsicht ist nicht das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit erforderlich, es genügt bereits die Kenntnis der sie begründenden Umstände. Eine solche Kenntnis beim Vorstand der Beklagten zu 1) ist aufgrund ihres unwirksamen Bestreitens zu bejahen.

Eine Haftung der Beklagten aus § 826 BGB scheidet auch nicht deshalb aus, weil die VO (EG) 715/2007 nicht dem Schutz individueller Vermögensinteressen, sondern gesamtgesellschaftlichen Zielen dient (a.A. etwa LG Köln, Urt. v. 07.10.2016, Az. 7 O 138/16). Denn die Haftung aus § 826 BGB hängt nicht davon ab, auf welchem Weg und unter Verstoß gegen welche Normen der Schädiger gehandelt hat. Der Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB folgt – anders als ein möglicher Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB - nicht unmittelbar aus dem Verstoß gegen die Verordnung, sondern aus der arglistigen Täuschung über deren Einhaltung bzw. aus dem Inverkehrbringen eines gesetzeswidrigen Fahrzeugs. Diese Verstöße sind für den Rechtskreis des Kunden ersichtlich von Bedeutung. Denn der Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führt insbesondere auch dazu, dass den betroffenen Fahrzeugen - wie dem des Klägers im derzeitigen Zustand - behördliche Maßnahmen bis hin zur Stilllegung drohen. Damit ist zweifellos der klägerische Rechtskreis betroffen (vgl. LG Offenburg, a.a.O.).

Unerheblich ist auch, ob die betroffenen Fahrzeugkäufer bei Nichtanwendung des § 826 BGB nicht rechtlos gestellt würden, weil sie in aller Regel über Rechtsschutzmöglichkeiten im Verhältnis zum Verkäufer verfügen würden (so aber LG Köln, a.a.O.). Denn das Bestehen von kaufrechtlichen Ansprüchen gegen den Verkäufer schließt deliktische Ansprüche gegen einen Dritten keinesfalls aus. Das bedeutet keine Ausweitung des Deliktsrechts, sondern lediglich dessen konsequente Anwendung. Kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche werden zudem oft wegen Verjährung nicht mehr durchsetzbar sein.

Die Beklagte zu 1) hat dem Kläger somit nach §§ 826, 249 ff. BGB den entstandenen Schaden zu ersetzen. Dabei richtet sich der Schadensersatzanspruch auf den Ersatz des negativen Interesses. Der Geschädigte hat einen Anspruch darauf, so gestellt zu werden, wie er ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses stünde.

Der Höhe nach besteht der Anspruch in Höhe von 10.870,90 EUR, der Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs zu erfüllen ist. Hierbei ist der vom Kläger gezogene Gebrauchsvorteil in Höhe von 5.129,10 EUR zu beachten, der vom Gericht gemäß § 287 Abs. 1 ZPO geschätzt und vom Kaufpreis in Höhe von 16.000,00 EUR abgezogen wird. Dieser Gebrauchsvorteil ergibt sich zunächst aus einer Multiplikation des Bruttokaufpreises mit der konkreten Laufleistung. Das entstehende Produkt ist dann durch die Gesamtlaufleistung zu dividieren, die das Gericht vorliegen auf 250.000 km schätzt (vgl. LG Krefeld, NJW-RR 2016, 1397, 1400 mwN). Das Gericht geht dabei von einer konkreten Laufleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs von 80.139 km aus. Dies folgt daraus, dass bei Erwerb des Fahrzeugs der Kilometerstand bei 10 km lag und im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bei 80.149 km lag. Der Kläger hat durch Vorlage des Handyfotos im Termin zur

mündlichen Verhandlung diesen Kilometerstand ausreichend nachgewiesen. Die restliche Gesamtleistung beträgt insoweit noch 249.990 km.

Soweit der Kläger einen Zinsanspruch gemäß §§ 849, 246 BGB für den Zeitraum ab dem Erwerb des Fahrzeugs geltend macht, so ist die Klage insoweit unbegründet. Auch unter Berücksichtigung des von dem Kläger angeführten Urteils (BGH NJW 2008, 1084) sind die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch nicht gegeben. Sinn und Zweck des § 849 BGB ist, den später nicht nachholbaren Verlust der Nutzbarkeit einer Sache auszugleichen und kann sich insoweit auch auf einen gezahlten Geldbetrag beziehen (BGH aaO). Vorliegend hat der Kläger zwar Geld hingegeben und wurde vorsätzlich sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB getäuscht. Er hat jedoch als Gegenleistung für das Geld das streitgegenständliche Fahrzeug erworben und konnte dieses auch nutzen.

Der berechtigte Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB analog für den Zeitraum ab dem 10.10.2018 aufgrund der Zahlungsaufforderung des Klägers durch anwaltliches Schreiben vom 25.09.2018 (Anl. K 5, Bl. 42 d. A.).

II. Hinsichtlich der Beklagten zu 2) ist die Klage unbegründet.

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Beklagte zu 2) mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug zu tun gehabt haben soll. Bei der Beklagten zu 2) handelt es sich um die Importeurin von Neufahrzeugen der Škoda Auto a.s. von Tschechien nach Deutschland. Eine Zurechnung des rechtswidrigen Verhaltens der Beklagten zu 1) als deren Tochterunternehmen kommt für die Beklagte zu 2) nicht in Betracht, da ansonsten beliebige Tochterunternehmen der Beklagten zu 1) ohne jegliche Verbindung zum streitgegenständlichen Fahrzeug in Anspruch genommen werden könnten. Auch kommt nicht ohne weiteres eine Zurechnung des Verhaltens der Škoda Auto a.s. als Herstellerin des Fahrzeugs an die Beklagte zu 2) in Betracht, da die bloße Funktion als Importeurin des Fahrzeugs noch keine ausreichende Kenntnis der Beklagten zu 2) nahelegt.

III. Der Anspruch auf Feststellung des Annahmeverzugs ergibt sich gegenüber der Beklagten zu 1) aus §§ 293, 295 BGB.

IV. Der Anspruch des Klägers gegenüber der Beklagten zu 1) auf Freistellung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.100,51 EUR ergibt sich aus den §§ 826, 249 Abs. 1 BGB. Ein Zinsanspruch besteht bei einem Freistellungsanspruch nicht (Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, § 288 Rn. 6 mwN).

V. Hinsichtlich des Klageantrags zu 4) ist die Klage gegenüber der Beklagten zu 1) ebenfalls begründet.

Es besteht ein Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO. Der Kläger hat ausreichend dargelegt, dass ihm möglicherweise Nachteile aufgrund des Verhaltens

der Beklagten zu 1) drohen. So hat er unter anderem auf die ihm möglicherweise drohenden steuerliche Nachteile hinsichtlich der Zulassung des Fahrzeugs hingewiesen.

VI. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

V. Der nachgelassene Schriftsatz des Klägers vom 12.08.2019 gab keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

Der Streitwert wird auf 19.000,00 EUR festgesetzt.

Steiling

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld



Verkündet am 30.08.2019

Kröker, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle